

Die positive Ausführung folgt keiner wissenschaftlichen Richtung ausschließlich, sucht aber jeder gerecht zu werden und wird darum vielen etwas bieten können. Die vielbesprochene Streitschrift von Professor Schell (*Der Katholicismus als Princip des Fortschritts*, Würzburg 1897) und das große Aufsehen, das sie nach verschiedenen Seiten hin erregt, beweist aufs neue, daß es für den Katholiken, namentlich aber für den Clerus eine Lebensfrage ist, im gegenwärtigen Kampfe der Geister Stellung zu nehmen und die katholische Wissenschaft nach Kräften zu fördern und dazu gibt vorliegende Schrift treffliche Anregung und Förderung.

St. Florian.

Bernhard Deubler, Professor.

2) **Jus Decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici**, auctore Francisco Xav. Wernz S. J., tomus II. Jus constitutionis Eccles. Catholicae. Romae ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1899.

Im verflossenen Jahre wurde der erste Band der eingehenden Behandlung des Kirchenrechts in dieser Zeitschrift besprochen. Der Verfasser hatte beim Erscheinen des ersten Bandes die Fortsetzung in baldige Aussicht gestellt und nun ist das Versprechen durch die pünktliche Fertigstellung des zweiten Bandes eingelöst.

Der vorliegende Theil des Werkes behandelt das Verfassungsrecht der katholischen Kirche und enthält demgemäß die Lehre von den heiligen Weihen, von den kirchlichen Aemtern und von den Trägern der kirchlichen Gewalt. Dieses weite Gebiet konnte nicht auf gar engem Raum dargestellt werden und so ist denn dieser zweite Band seinem Vorgänger an Umfang um ein beträchtliches überlegen und ist demselben in gründlicher, allseitiger Durchdringung des Gegenstandes und sorgfältiger Vergleichung der Literatur jedenfalls ebenbürtig.

Bei der Lehre von der kirchlichen Verwaltung werden selbstredend jene Einrichtungen, deren sich der Papst zur Leitung der Gesamtkirche bedient, eingehend beschrieben. Besonders sind die römischen Congregationen einzeln nach Entstehung, Zusammensetzung, Wirkungskreis und Geschäftsgang sorgfältig behandelt (S. 732—770).

Seite 814 kommt der Ausdruck zur Sprache „*Episcopus tamquam delegatus Sedis Apostolicae*“ und „*Episcopus etiam tamquam delegatus Sedis Apostolicae*.“ Unter dieser Form wurden vom Trienter Concil den Bischöfen manche stehende Vollmachten beigelegt. Hinsichtlich der letzteren Ausdrucksweise herrscht eine gewisse Verschiedenheit der Auffassung. Wernz schließt sich derjenigen an, welche Fagnani schon andeutet. Demgemäß wird das „*etiam tamquam delegatus*“ von der ordentlichen und delegierten Jurisdiction verstanden, wenn es sich um Richteremte handelt, dagegen von der bloß delegierten, wenn Exemte in Frage kommen.

Der vorliegende Band soll, wie das ganze Werk, den Vorlesungen dienen. Sein großer Umfang (1108 Seiten) gibt ihm jedoch zugleich die Bedeutung eines Nachschlagebuches für kirchenrechtliche Fragen. Gerade in letzterer Hinsicht würden einige Wiederholungen des ausführlichen Citates mit dem Titel des betreffenden Buches nicht überflüssig sein. Es wäre damit

dem Leser erleichtert, weitere Auskunft zu suchen. Hoffentlich wird die weitere Fortsetzung des Werkes bald erfolgen.

Valkenburg.

Josef Laurentius.

- 3) **Commentarius in Exodum et Leviticum**, auctore Fr. de Hummelauer. Paris, Lethielleux; 1 vol. in 8°, 552 pag. Preis: Franks 10. — = fl. 4.80.

Das Werk, welches hier besprochen werden soll, bildet einen Bestandtheil des großen biblischen Sammelwerkes *cursus Scripture Sacrae*, das von den deutschen Jesuiten Cornely, Knabenbauer und Hummelauer in Angriff genommen wurde und nunmehr bereits 20 Theile (in 24 Bänden) umfaßt.

Der bereits anderweitig (besonders durch seinen Commentar zur Genesis) bestens bekannte Verfasser vereinigt Exodus und Leviticus zu einem einheitlichen Gesetzbuche und theilt nach einer vorausgeschickten Einleitung (S. 1—26) den ganzen Stoff in vier große Abschnitte, „Stationen“: 1. Moysis acta in Aegypto Ex. 1, 1—12, 36 (S. 29—126); 2. Ex Egypto in Sinai Ex. 12, 37—23, 33 (S. 129—247); 3. Novorum Sacrorum institutio Ex. 24—Lev. 10 (S. 251—412); 4. Liber legum Lev. 11—27 (S. 415—548). Ein kurzer Inhaltsvermerk schließt das Buch ab.

Um gleich a limine unsere Meinung zu äußern, so hat uns das Werk außerordentlich angesprochen: es legt nicht nur von der Gelehrsamkeit seines Verfassers ein glänzendes Zeugnis ab, sondern ist auch in einer bei derartigen Werken seltenen und schwer erreichbaren anregenden Weise geschrieben, so daß wir nicht anstehen zu sagen: wir hätten nicht gehofft, in einem Commentar zu Exodus und Leviticus soviel des Interessanten zu finden. Ein kurzer Rundgang durch die reiche Fülle des Gebotenen möge, soweit es im Rahmen dieser Besprechung liegt, unseren Satz rechtfertigen.

In der Einleitung finden wir außer einer allgemeinen Uebersicht über die beiden Bücher und einem knappen Literaturverzeichnis eine sehr interessante Abhandlung „de Hebraeorum sacris praemosaicis“ (S. 3—7); es wird darin gezeigt, daß bereits vor Moses beim auserwählten Volke ein Priesterthum und ein Heiligthum zu Recht bestand; und in wirklich scharfsinniger, ja kühner Weise wird dargestellt, welche Schwierigkeiten für Moses erwuchsen, als es galt, das aaronitische Priesterthum an die Stelle des überkommenen zu setzen und den allerdings mehr passiven Widerstand des alten Sacerdotiums zu überwinden. Diese vor-mosaïschen Cult-Institutionen, Opferhandlungen, Gesetze und Ceremonialien werden als traditionelle Hinterlage der mosaïschen Einrichtungen im Verlaufe des ganzen Commentars immer wieder herbeigezogen und bilden ein fortwährendes, zwar meist nicht ausdrücklich formulirtes, aber um so wirksameres Argument gegenüber der modernen Pentateuchkritik; zugleich wird Schritt für Schritt vorangehend dargelegt, wie das alte Priesterthum zunächst seines priesterlichen Charakters entkleidet und endlich gelegentlich des Abfalls von Gott (*vitulus aureus*) gänzlich beseitigt wurde (Vgl. z. B. S. 178; 194 s; 211 s; 251; 256; 309; 312; 317 s; 407 zc.). Diese Partie erklären wir unbedenklich für die interessanteste des ganzen Buches.

Der eigentliche Commentar ist nach der üblichen Weise nach Paragraphen angelegt, die dem Zusammenhange des Bibeltextes entsprechen; eine meist kurze Inhaltsangabe ist an die Spitze gestellt, worauf die Erklärung der einzelnen logischen Bestandtheile folgt. Die Erklärung selbst stützt sich fortwährend auf die